

## Die Weinsteuer.

### Abgaben des Verbrauchers.

Es ist gut, wenn man sich beizeiten an die Fülle der Steuern gewöhnt, die nun, nachdem der Reichstag sie beschlossen hat, demnächst über uns kommen. Die Weinsteuer, die man als einen, wenn auch gesondert behandelten Teil der Luxussteuern ansehen kann, ist sehr kräftig ausgefallen. An den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes wird noch gearbeitet. Behörden und Nächstbeteiligte — der Weinhandel — beraten noch über Einzelheiten.

Immerhin — es ist damit zu rechnen, daß das Gesetz im Herbst, vielleicht schon Anfang September in Kraft tritt. Zu den sehr hohen Weinpreisen tritt dann eine Abgabe von 20 o. S. des steuerpflichtigen Wertes. Für den Verbraucher wird dieses Mehr einfach auf der Rechnung als Zuschlag erscheinen. Der Steuerbetrag ist gesondert zu berechnen, die Zahlungspflicht tritt mit dem Zeitpunkt der Abgabe bzw. der Uebernahme des Weines ein. Der Staat wird aber den Wein zielbewußt dann zur Besteuerung erfassen, wenn er auf dem Vertriebswege am teuersten geworden ist, d. h. in der letzten Hand, die die Flasche oder das Faß dem wirklichen Verbraucher übergibt. Wandert also der Wein vom Großhändler zum Kleinhändler, so hat dieser, wird er von einem Wirt bezogen, so der die Steuer zu zahlen vom „steuerpflichtigen Wert“, d. h. dem Preis (ohne Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge), der dem eigentlichen Verbraucher in Rechnung gestellt wird. Wirte und Kleinverkäufer, die nur inländischen Wein vom Faß verschänken, sind jedoch selbst als Verbraucher anzusehen. Selbstverständlich wird die Steuer in allen Fällen auf den abgewälzt werden und von dem zu tragen sein, der den Wein wirklich trinkt.

Das Gesetz nimmt sich aber auch liebevoll der Hamsterer an. Es steht eine „Nachsteuer“ vor, die vor allem beim Inkrafttreten des Gesetzes an einen Verbraucher bereits abgesetzt und schon in in seinem Besitz ist. Von diesen Weinvorräten ist für Liter oder Flasche 50 Pf. zu zahlen. Kann der Verbraucher nachweisen, daß die Weinsteuer nach dem Wert des Weines auf einen geringeren Betrag zu berechnen wäre, so wird dieser Betrag erhoben.

Der bescheidene Bürger, dessen Vorräte an mehr oder weniger edlen Tropfen 24 Liter oder 30 Flaschen nicht übersteigen, ist von der Nachsteuer befreit.

kn.